

Erscheinung jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mt. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluß
... Nummer 34 ...

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 36

Sonnabend, den 3. September 1910.

23. Jahrg.

Nr. 331. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Salewo Abbas und Koschmin poln. Ganaland Abbas erloschen ist, hat der Herr Regierungspräsident die aus Anlaß des Ausbruches dieser Seuche unterm 3. August 1910 erlassene landespolizeiliche Anordnung — Extrablatt des Amtsblattes für 1910, Seite 519 und Sonderausgabe des Kreisblattes für 1910, Stück 32a, — heute außer Kraft gesetzt.

Gleichzeitig habe ich meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 8. August 1910 — Sonderausgabe des Kreisblattes, Stück 32 a — und meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. August 1910, betreffend die anderweite Abgrenzung des Sperrbezirks I — Kreisblatt Stück 34 — hiermit auf-

Die beteiligten Ortsvorstände wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

— Nr. 3511/10. —

Koschmin, den 30. August 1910.

Der Königliche Landrat. J. B.: Sayur.

Nr. 332. Die Landstraße Cielmice—Siedmiogowo wird wegen Instandsetzung der Brücke Nr. 507 vom 5. d. M. ab bis auf weiteres gesperrt. Der Fuhrwerksverkehr darf durch den Dominialhof in Cielmice erfolgen.

— Nr. 2639/10. —

Borek, den 1. September 1910.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Müller.

Ordnung

betreffend

die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Pogorzela.

Auf Grund des Beschlusses der Stadt-Verordneten-Versammlung hierselbst vom 18. April 1910
24. Mai 1910

wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Pogorzela, erlassen.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Pogorzela stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Langbelustigung:
 - a. Wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr nachts dauert 1 M
 - b. Wenn dieselbe über 12 Uhr nachts dauert (je nach der Zahl der Teilnehmer und zwar bis einschließlich 30 Teilnehmer 1 M) 1—1,50 M
 - c. Wenn dieselbe von Masken besucht wird, (je nach der Zahl der Teilnehmer und zwar bis einschl. 30 Teilnehmer 2 M) 2—3 M
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers 5—10 M
3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers 1—3 M
4. Für Gefangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Ringel-Langel) für den Tag, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers 1—3 M
5. Für die Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers 1—3 M
6. Für die Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- u. Seiltänzern, Taschen-

spielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergleichen, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers . . . 1—3 M

7. Für das Halten eines Karussells oder einer Lustschaukel:

a. eines (einer) durch Menschenhand gedrehten für den Tag 1 M

b. eines (einer) anderweitig als zu a angegeben gedrehten für den Tag 1,50 M

8. Für das Halten einer Würfelbude für den Tag 1 M

9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 1 M

10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionettentheaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag 1—3 M

11. Für den Betrieb von Musikautomaten oder sonstigen mechanischen Musikwerken einschließlich der Gramophone, Phonographen und ähnlicher Apparate, die auf den Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gastwirtschaften, Schaustuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Kuben oder Zelten zur Benutzung für Jedermann aufgestellt sind, wenn der Anschaffungspreis oder in Ermangelung eines solchen der Wert der Automaten oder Musikwerks beträgt:

nicht mehr als 1000 M	0,50 M
mehr als 1000 M aber noch nicht 2000 M	1,— M
" " 2000 " " " " 3000 "	2,— M
" " 3000 " " " " 4000 "	3,— M
" " 4000 " " " " 5000 "	4,— M

jährlich.
Wird nach den vorstehenden Bestimmungen eine jährliche Steuer erhoben, so findet gleichzeitig die Erhebung einer Steuer nach § 5 der Ordnung nicht statt.

§ 2. In den im § 1, Ziffer 1, gedachten Fällen schießt die höhere Steuer die niedere in sich.

In den im § 1, Ziffer 1b und c 2, 3, 4, 5, 6 und 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet und falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder solchen Vereinen (Gesellschaften) ver-

anstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet. Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zwecke bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

§ 5. Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Allerhöchsten Geburtstages veranstaltet werden, bleiben steuerfrei, sofern sie an dem Gedenk- bezw. Geburtstage selbst stattfinden.

Falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann die Steuer vom Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen erlassen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1—30 M.

§ 7. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt **Pogorzela** erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 8. Vorstehende Ordnung tritt am 1. Juli 1910 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Lustbarkeitssteuerordnung vom 15. Dezember 1872 außer Kraft.

Pogorzela, den 24. Mai 1910.

Der Magistrat.

gez. Zucknick.

Vorstehende Lustbarkeitssteuerordnung vom 24. Mai 1910 für die Stadt **Pogorzela** wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe genehmigt, daß die Ordnung erst mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Posen, den 8. Juli 1910.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

gez. von Siegroth.

Genehmigung zu Ziffer C 683/10 I B. A.

Vorstehender Genehmigungs-Befugung des Bezirksausschusses vom 8. Juli 1910 betreffend: die Erhebung von Lustbarkeitssteuern in der Stadt **Pogorzela** erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 22. Juli 1910.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung gez. Thon.

Zu Z.-Nr. 8283/10 O. P. B.